

Beitragssatzung 2015

(Beitragssatz - Satzung)

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 244 ff.) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt folgende Beitragssatz - Satzung 2015:

§ 1

Beitragspflichtiger

Der Beitragspflichtige bestimmt sich nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Beitragstatbestand

Im § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt in der jeweils gültigen Fassung ist der Beitragstatbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr **2015 – Neugestaltung Arberg** - wird hiermit für die Abrechnungseinheit auf **0,1878 €/m²** beitragsfähiger Fläche nach den §§ 5 und 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.

Wachstedt, den 16.08.2016

Gemeinde Wachstedt

.....
Leander Lins
Bürgermeister